

Gedanken zum Schwangerschaftsabbruch

J. Pók Lundquist

Vorbemerkungen

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Problematik des Schwangerschaftsabbruches von unerwünschten Schwangerschaften bei gesunden Frauen. Abtreibungen von Embryonen und Feten mit Krankheiten, Fehlbildungen oder Chromosomenanomalien werden nicht berücksichtigt, ebensowenig Abbrüche von Schwangerschaften, deren Fortsetzung eine tödliche Bedrohung für die Frau bedeutet hätte.

Als Frauenärztin möchte ich auch bewusst aufgrund der Erfahrungen im täglichen Umgang mit abbruchwilligen Frauen meinen Blick auf die Frau mit ihrer unerwünschten Schwangerschaft fokussieren und nicht die «Situation des Embryo» als etwas eigenständiges anschauen und abhandeln. Aus meiner äusseren Perspektive ist die Trennung «schwängere Frau»/«Embryo» bei einer bestehenden Schwangerschaft nicht möglich, und ich kann den Embryo nicht gesondert und unabhängig von seiner Umgebung, seiner ihn umgebenden Mutter betrachten, obwohl dies sicher als intellektueller Versuch herausfordernd ist. Meines Erachtens müssen die Schwangerschaft, die schwangere Frau und der Embryo bei der Frage des Schwangerschaftsabbruches als Einheit gesehen werden.

Der Embryo ist beginnendes, menschliches Leben, er kann aber in diesem frühen Stadium nicht selbstständig ausserhalb seiner Mutter existieren. Wohl ist in ihm alles zu einem unverwechselbaren, individuellen, einzigartigen Menschen angelegt, aber die «Menschwerdung» ist ein langer Prozess in der Zeit, und der Embryo ist in diesem Sinne noch kein Mensch, wie etwa seine Mutter, er steht erst am Anfang des Prozesses.

Hat der Embryo ein Recht auf Leben? Meines Erachtens nicht auf Kosten der Rechte seiner Mutter. Sicher aber hat der ältere Embryo, der Fetus, wenn er ausserhalb des mütterlichen Körpers selber lebens-

fähig und nicht mehr existentiell auf den mütterlichen Organismus angewiesen ist, ein Recht auf vollen Schutz und Erhaltung seines Lebens.

Aktuelle Situation

Die Schweiz steht vor einer erneuten Abstimmung bezüglich Fristenregelung. Die momentan geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch finden sich im Schweizerischen Strafgesetzbuch in den Artikeln 118 bis 121, die im Jahre 1942 in Kraft traten.

Artikel 118 lautet: «Treibt eine Schwangere ihre Frucht ab oder lässt sie ihre Frucht abtreiben, so wird sie mit Gefängnis bestraft.» Ein Schwangerschaftsabbruch durch eine Drittperson wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft (Art. 119). Der Gesetzestext deklariert also eine Abtreibung klar als Straftat. Die Abtreibung kann in Ausnahmefällen straffrei bleiben, wenn eine drohende Lebensgefahr für die Mutter im Falle der Fortsetzung der Schwangerschaft nicht anders als durch einen Schwangerschaftsabbruch abgewendet werden kann.

Der Text dazu (Artikel 120) lautet: «Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach Einholung eines Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden.»

Aufgrund des Gesetzestextes zählt die Schweiz zu den Ländern Europas mit restriktiver medizinischer Indikation für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch, wie z.B. auch Portugal, Polen u.a.m. Noch strengere, restriktivere Regelungen gelten in Europa lediglich in Irland, Malta und Andorra.

Die unterschiedlichen kantonalen Ausführungsbestimmungen zu den im Strafgesetzbuch enthaltenen Artikeln und die unterschiedliche Interpretation des Begriffes «Gesundheit» führten in der Schweiz zu einer sehr unterschiedlichen Abtreibungspraxis. Neben Kantonen mit liberaler Auslegung der Gesetze gab es Kantone mit restriktiven Interpretationen, in denen die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruches extrem eingeschränkt war. Dies hat zu einer klaren Ungleichbehandlung von unerwünscht schwangeren Frauen geführt, was zunehmend als störend, als ungerecht empfunden worden ist.

Zudem hat sich in den letzten 50 Jahren die Einstellung der Gesellschaft zum Schwangerschaftsabbruch allmählich geändert und sich eine zunehmende Liberalisierung durchgesetzt. Heute haben in praktisch allen Kantonen die Frauen Zugang zu legalen Schwangerschaftsabbrüchen, obwohl der Gesetzestext von 1942 nach wie vor unverändert Gültigkeit hat. Wie in vielen Bereichen des Lebens hat auch hier die gesellschaftliche Wirklichkeit die Gesetzgebung überholt.

Korrespondenz:

Dr. med. Judith Pók Lundquist
UniversitätsSpital Zürich
Departement Frauenheilkunde
Frauenklinikstrasse 10
CH-8091 Zürich

Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts gab es Kampagnen für Empfängnisverhütung und gegen das Abtreibungsverbot, namentlich von den Arbeiterinnenbewegungen. Damals galt noch die frühere, strengere Gesetzgebung von 1871. Noch frühere Gesetzestexte unterscheiden nicht klar zwischen Schwangerschaftsabbruch und Kindstötung und erst die wissenschaftlichen Erkenntnisse über Vorgänge im Körperinneren, über die Entwicklung einer Schwangerschaft und über Embryologie im 19. Jahrhundert liessen eine Grenzziehung zwischen Schwangerschaftsabbruch und Kindstötung zu.

Das gesamtschweizerische Strafgesetzbuch (StGB) von 1942 mit den einheitlichen Bestimmungen beim Schwangerschaftsabbruch galt zu jener Zeit als eines der liberalsten in Europa, jedenfalls dem Buchstaben nach.

Dreissig Jahre später, als Folge der gewandelten gesellschaftlichen Strukturen und Ansichten und im Zuge der allgemeinen Liberalisierung, auch und vor allem die Sexualität betreffend, kam es zur Lancierung einer Volksinitiative «für die Strafflosigkeit der Schwangerschaftsabbruchung». Diese Initiative wurde vom Nationalrat massiv abgelehnt, so dass sie zurückgezogen wurde. Es folgte eine Fristenlösungsinitiative, die in der Volksabstimmung von 1977 knapp verworfen wurde. Erst im Jahre 1993 wurde ein neuer Anlauf für die Einführung einer Fristenregelung genommen. Die parlamentarische Initiative von Barbara Haering Binder, die Strafffreiheit für einen Schwangerschaftsabbruch in den ersten 3 Monaten der Schwangerschaft vorsieht, hat die parlamentarischen Hürden genommen und wird zur Abstimmung gelangen.

Ethische Überlegungen

Jeder Mensch, der mit Frauen mit unerwünschten, ungeplanten Schwangerschaften zu tun hat, weiss, dass der Zustand für die betroffenen Frauen einen grossen Konflikt darstellt. Es ist nicht so, dass Frauen gedankenlos und leichtfertig schwanger werden, vielmehr ist in verschiedenen Untersuchungen belegt worden, dass in der Regel Frauen eine Verhütung betreiben und ein Verhütungsfehler oder ein der Methode innewohnendes Versagen zur ungeplanten Schwangerschaft geführt hat. Es gibt kein absolut 100%ig sicheres Verhütungsmittel. Auch wenn für mehr als die Hälfte der Frauen im Zeitpunkt, in dem sie ihre Schwangerschaft wahrnehmen, klar ist, ob sie das Kind austragen können und wollen oder nicht, so ist doch eigentlich für alle Frauen, auch für diejenigen, die sich von Anfang an klar gegen die Schwangerschaft entschieden haben, die Situation ausserordentlich belastend und konfliktreich. Für diejenigen Frauen, welche der Gravidität ambivalent gegenüberstehen und für diejenigen, die sich zunächst auf das Kind freuen und erst nach der Reaktion der Umgebung und nach dem Überdenken der eigenen Situation sich zu einem Abbruch entschliessen, ist der Konflikt besonders schwer. Schwangerschaft und

Mutterschaft sind Teile des Lebens einer Frau und Teil ihrer Lebensplanung. Nur die betroffene Frau selber ist in der Lage, eine Schwangerschaft in ihrer ganzen Bedeutung und Tragweite zu erfassen: Einerseits die körperlichen und seelischen Aspekte, dann auch das soziale und kulturelle Umfeld und nicht zuletzt die wirtschaftliche Lage. So ist letztendlich nur die betroffene Frau in der Lage, ihre Situation bezüglich Schwangerschaft richtig einzuschätzen und die Entscheidung für oder gegen das ungewollt empfangene Kind zu fällen. Jeder, der mit Frauen mit unerwünschten Schwangerschaften zu tun hat, ist sich dessen bewusst. Ärztinnen/Ärzte, die für die Erstellung eines Gutachtens zum straflosen Schwangerschaftsabbruch verantwortlich sind, sehen ihre Funktion entsprechend auch weniger als «Begutachter», die betroffene Frau auch nicht als «Patientin» und die Gespräche nicht als «Begutachtung», obwohl es vom Gesetzgeber wörtlich so vorgesehen ist. Sie sehen sich viel eher als eine Art Partner, die in beratenden Gesprächen versuchen, den betroffenen Frauen bei ihrer individuellen Entscheidungsfindung zu helfen.

Eine unerwünschte, ungeplante Schwangerschaft stellt die betroffene Frau vor die Wahl zwischen zwei Übeln. Auf der einen Seite die ungeplante, ungewollte Schwangerschaft, kollidierend mit dem eigenen Lebensentwurf im aktuellen Zeitpunkt, auf der anderen Seite der Schwangerschaftsabbruch. Egal, wofür sich die Frau entscheidet: Es ist beides nicht optimal. Das «Richtige» wäre, nicht schwanger geworden zu sein. Die Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch ist für die Betroffene so letztendlich eine Güterabwägung. Auf der einen Seite das Gut, den eigenen Lebensentwurf selbstbestimmt leben zu können, auf der anderen Seite das Gut des ungeborenen Lebens. Diese Güterabwägung wird jede Frau für sich vornehmen müssen.

Das Prinzip der Patientenautonomie fordert, den Willen eines Patienten zu achten und ihn nicht einer wie auch immer gut gemeinten Bevormundung zu unterwerfen. Dies gilt in besonderem Masse für Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch erwägen, sind doch diese Frauen keine Patientinnen (obwohl vom Gesetz her so vorgesehen), sondern gesunde Menschen, die sich in einer momentanen Konfliktsituation befinden. Ihre Autonomie und ihre Entscheidungsfreiheit gilt es zu respektieren.

Frauen mit einer Ambivalenz gegenüber der Schwangerschaft sollen die Möglichkeit einer umfassenden, auch wiederholten Beratung erhalten. An der bisherigen Vorgehensweise mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen war ein «Gutachten» Voraussetzung für den straffreien Schwangerschaftsabbruch.

Die neuen zur Abstimmung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichten den Arzt/die Ärztin, vor der Ausführung eines Schwangerschaftsabbruches mit der Frau persönlich ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten. Dies ist zwar kein Gutachtergespräch, aber immerhin eine Beratung. Es ist also nicht so, dass eine Frau auf Verlangen hin ohne weiteres einen Schwangerschaftsabbruch

bruch erhält. Aus meiner Sicht ist hierbei aber die Qualität dieses beratenden Gespräches entscheidend und es wird sehr von der Erfahrung dieser ärztlichen Person abhängen, ob sie merkt, ob die schwangere Frau in einer Konfliktsituation steht, in welcher sie noch mehr professionelle Hilfe benötigt. Es sind nicht viele Frauen, die wirklich Hilfe brauchen, aber gerade weil es wenige sind, laufen sie Gefahr, in der Mehrheit der Entschlossenen nicht wahrgenommen zu werden.

Ein gewisses Konfliktpotential sehe ich in der Bestimmung, dass es die gleiche ärztliche Person sein soll, die den Schwangerschaftsabbruch ausführt und vorher das eingehende Gespräch führt und die Frau berät. Im Gespräch müssen sicher auch Alternativen zur Erhaltung der Schwangerschaft angesprochen werden, was dazu führen kann, dass eine Frau vom Schwangerschaftsabbruch Abstand nimmt. Für den Arzt/die Ärztin kann so ein Interessenkonflikt entstehen. Hier wird die ethische Grundhaltung des Arztes entscheidend sein.

Im allgemeinen wird der Fristenregelung vorgeworfen, dass sie einseitig die Rechte der Frau berücksichtige und den Schutz des werdenden Lebens vernachlässige. Im zur Abstimmung gelangenden Gesetzestext wird die Schwangerschaft geschützt (Artikel 118), ausser die schwangere Frau macht eine Notlage geltend und verlangt deshalb schriftlich einen Abbruch (Artikel 119). Diese Formulierung weicht vom ursprünglichen Initiativtext deutlich ab und stellt in meinen Augen eine Art Schutzmassnahme zugunsten der Schwangerschaft dar. Ebenso sehe ich die Bestimmungen des Artikels 120 als Schutzmassnahme zugunsten des Embryos. In diesem Sinne sind also durchaus auch bei Liberalisierung des Gesetzes «Hürden» aufgebaut zum Schutze der Schwangerschaft. Das entscheidend neue Moment in der neuen Gesetzgebung ist die der Frau zugestandene Autonomie.